

Merkblatt Genehmigung oder Registrierung von Aquakulturbetrieben

A) Meldungsverpflichtung aufgrund der AUFNAHME einer Fischhaltung

- a) **Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt** (Ritterstr. 14, 99310 Arnstadt, 03628-738 851):

Was muss angezeigt werden: Wer

- Fische, Krebse oder Weichtiere

halten will, hat dies der zuständigen Behörde anzuzeigen (Fischseuchenverordnung).

Ausnahmen: - wildlebende Fische zu Angelzwecken
- Haltung von Zierfischen in nicht gewerblichen Aquarien
- Haltung von Zierfischen in Zoofachgeschäften, Betrieben des Einzelhandels oder des Großhandels oder in nicht gewerblichen

- o Gartenteichen, soweit keine Verbindung zu natürlichen Gewässern besteht oder
- o eine eigene Abwasseraufbereitungsanlage vorhanden ist, welche das Risiko einer Seuchenausbreitung in natürliche Gewässer verhindert

Wie erfolgt die Anmeldung:

Verwendung des **Gemeinsamen Meldebogens zur Anmeldung einer Tierhaltung** nach Thüringer Tiergesundheitsgesetz und Anzeige gemäß Viehverkehrsverordnung, Fischseuchenverordnung und Bienenseuchenverordnung

Der Tierhalter erhält vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt eine Registriernummer.

Registrierung / Genehmigung:

Darüber hinaus gilt, dass gemäß § 3 der Fischseuchenverordnung (FischSeuchV) Aquakulturbetriebe (Betriebe, die Fische, Krebse oder Weichtiere züchten, halten oder halten) in denen Fische gehalten, verbracht oder abgegeben werden sollen amtlich genehmigt werden müssen. Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Ilm-Kreises erteilt gemäß § 4 FischSeuchV auf Antrag und nach Prüfung der Voraussetzungen die Genehmigung.

Andere Anlagen als Aquakulturbetriebe, in denen Fische gehalten werden, die nicht in den Verkehr gebracht werden sollen (z.B. Pachtgewässer), Angelteiche oder Direktvermarkter von Fischen in kleinen Mengen ausschließlich für den menschlichen Verzehr an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen, unterlegen lediglich einer Registrierungspflicht.

Auch für die Anzeige zur Registrierung nach § 6 FischSeuchV ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Ilm-Kreises zuständig.

Das diesbezügliche Formular „Datenerfassung zur Genehmigung oder Registrierung“ findet sich ebenfalls im download-Bereich.

- Registrierung: Eine Registrierung von Angelgewässern ist nur erforderlich, wenn die Fischpopulation ausschließlich für die Angelfischerei durch die Wiederaufstockung mit Aquakulturtieren erhalten wird. Keine Angelteiche im Sinne der Fischseuchenverordnung sind Gewässer, bei denen der Besatz zur Erfüllung der Hegepflicht oder ergänzend zum sich selbst reproduzierenden Fischbestand erfolgt.
 - Genehmigung: Eine Genehmigung ist erforderlich, wenn aus den Gewässern lebende Fische zu Besatzzwecken in andere Gewässer abgegeben werden. Ein Formular zur Bestimmung des Risikoniveaus genehmigungspflichtiger Aquakulturbetriebe steht nicht zum Download zur Verfügung. Die zuständige Behörde führt die Risikobestimmung zusammen mit dem Fischgesundheitsdienst Thüringen nach Erhalt des Genehmigungsantrags durch.
- b) **Thüringer Tierseuchenkasse** (Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena, 03641 – 88 55 0)

Was muss gemeldet werden:

Eine Melde- und Beitragspflicht besteht für Aquakulturbetriebsinhaber nicht.

B) Meldungsverpflichtung aufgrund von ÄNDERUNGEN der TIERZAHL in der Tierart Fisch (Zu- bzw. Abgang):

- a) **Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt** (Ritterstr. 14, 99310 Arnstadt, 03628-738 851):

Änderungsmeldungen sind nicht erforderlich.

Für weitere Fragen beraten wir Sie gern!
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (Ritterstr. 14, 99310 Arnstadt, 03628-738 851, vluea@ilm-kreis.de)